

Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die Durchführung von
Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

vom 3. November 2005

(Abl. MG S. 215), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 22. März 2012 (Abl. MG S. 45)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 2. November 2005 folgende Satzung erlassen:

A. Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung

§ 1

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Mönchengladbach wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Einwohneranträge werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

§ 2

Der Antrag ist nur zulässig,

- a) wenn es sich um eine kommunale Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, für die der Rat oder andere Organe der Stadt zuständig sind,
- b) wenn er von mindestens 4% der Einwohner, höchstens jedoch von 8000 Einwohnern unterzeichnet ist,
- c) wenn nicht innerhalb der letzten zwölf Monate ein entsprechender Antrag gestellt wurde,
- d) wenn die weiteren Voraussetzungen des § 25 der Gemeindeordnung vorliegen.

§ 3

Ein Einwohnerantrag kann gemäß § 25 Abs. 8 der Gemeindeordnung auch an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Berechnung der erforderlichen Unterschriften richtet sich dabei nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner. Für die Entgegennahme solcher Einwohneranträge ist der Bezirksvorsteher zuständig.

§ 4

(1) Die Verwaltung überprüft die Zulässigkeit des Einwohnerantrages unter den Voraussetzungen des § 25 der Gemeindeordnung. Hinsichtlich der erforderlichen Mindestanzahl der Unterschriften führt sie intensive Stichproben anhand des Melderegisters durch. Je geringer das erforderliche Quorum überschritten wird, desto umfassender hat die Überprüfung zu erfolgen. Die Prüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister abgeschlossen sein.

(2) Nach Durchführung der Zulässigkeitsprüfung ist dem Rat der Vorgang zur formellen Feststellung über die Zulässigkeit des Antrages vorzulegen. Dies gilt auch im Falle des § 25 Abs. 8 der Gemeindeordnung. Sollte der Einwohnerantrag offensichtlich unzulässig sein, kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

§ 5

Im Falle der Feststellung der Unzulässigkeit durch den Rat sind die antragstellenden Einwohner über ihre Vertreter entsprechend zu bescheiden. Im anderen Falle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 6

Eine Sachentscheidung des Rates bzw. der Bezirksvertretung muss innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Eingang des Antrages erfolgen.

B. Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung

§ 7

- (1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt selbst entscheiden (Bürgerentscheid).
- (2) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

§ 8

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4% der Bürger unterzeichnet sein. Bürger ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Insoweit findet § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) - SGV. NRW. 1112 -, entsprechende Anwendung.

§ 9

Unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 9 der Gemeindeordnung können Bürgerbegehren auch in Stadtbezirken durchgeführt werden. Für die Entgegennahme solcher Bürgerbegehren ist der Bezirksvorsteher zuständig.

§ 10

- (1) Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 8 anzugeben.
- (2) Im Übrigen müssen die weiteren in § 26 der Gemeindeordnung festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

§ 11

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 gehemmt.

§ 12

Ein Bürgerbegehren über die in § 26 Abs. 5 der Gemeindeordnung aufgeführten Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 13

Die in §§ 4 und 5 dieser Satzung für den Einwohnerantrag getroffenen Regelungen finden für das Bürgerbegehren mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die erforderliche Mindestanzahl der Unterschriften nicht nur stichprobenartig, sondern in jedem Fall umfassend überprüft werden muss.

C. Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung

§ 14

Entsprechen der Rat oder im Falle des § 26 Abs. 9 der Gemeindeordnung eine Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist hierüber ein Bürgerentscheid durchzuführen.

§ 15

Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist im Falle des § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Stadtgebiet, im Falle des § 26 Abs. 9 der Gemeindeordnung das Gebiet des Stadtbezirks.

§ 16

- (1) Der Oberbürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Er ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen.
- (3) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeisters auch

vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 17

Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Je Kommunalwahlbezirk werden drei Stimmbezirke gebildet. § 10 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 -, bleibt unberührt (Sonderstimmbezirke).

§ 18

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmbarkeit ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 19

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 20

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 21

(1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Informationsheft gemäß § 22 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, macht der Oberbürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 22

(1) Die Stimmberechtigten werden mittels eines Informationsheftes über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.

(2) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsheft der Stadt Mönchengladbach zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Das Informationsheft enthält

1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Stellungnahme der im Rat vertretenen Fraktionen,
4. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich binnen 14 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat unter Vorsitz des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 3 Nrn. 2 und 3). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Oberbürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

(5) Innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens sind dem Oberbürgermeister die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Stellungnahmen und die Stimmempfehlungen der Fraktionen einschließlich eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zuzuleiten. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen und Stimmempfehlungen werden im Informationsheft nicht berücksichtigt.

(6) Für die Berechnung der Fristen nach den Absätzen 4 und 5 gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(7) Der Oberbürgermeister kann für die im Informationsheft gemäß Absatz 3 Nrn. 2 und 3 darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides hierdurch gefährdet würde.

(8) Das Informationsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach veröffentlicht.

§ 23

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 24

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 25

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 26

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. § 32 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber.

S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300,ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 -, findet entsprechende Anwendung.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Absatz 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 27

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Oberbürgermeister bestimmten Briefstimmbezirkes.

(4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 28

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 29

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 30

(1) Der Oberbürgermeister stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Der Rat hat die Möglichkeit, entsprechend den §§ 39 ff. des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) - SGV. NRW. 1112 -, ein Prüfungsverfahren einzuleiten.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 31

Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 32

Im Übrigen finden auf die Durchführung des Bürgerentscheides folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 -, entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

D. Inkrafttreten

§ 33

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Juni 1996 (Abl. MG S. 160), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 181), außer Kraft.